

Hofordnung städtische Entsorgungshöfe

Damit die Entsorgungshöfe sicher betrieben werden können, sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen.

Aus diesem Grund sind folgende Sicherheitsregeln zu beachten:

1. Die Anweisungen der Entsorgungshof-Mitarbeitenden sind zu befolgen.
2. Während den Öffnungszeiten sind alle Personen Zutrittsberechtigt. Das Zutrittsrecht kann durch die Stadt Bern aus organisatorischen und aus Sicherheitsgründen eingeschränkt werden.
3. Der Entsorgungshof birgt diverse Gefahren. Kinder unter 6 Jahren dürfen daher den Entsorgungshof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Hunde sind an der Leine zu führen oder ausserhalb des Geländes anzubinden.
5. Auf dem Gelände des Entsorgungshofs gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.
6. Sprengstoff, Munition oder Waffen können im Entsorgungshof nicht angenommen werden. Sie können aber bei jeder Polizeidienststelle abgegeben werden.
7. Auf dem gesamten Areal des Entsorgungshofes gilt ein generelles Rauchverbot.
8. Bei einem Unfall oder Zwischenfall ist der Sammelplatz (Eingang Entsorgungshof) aufzusuchen.
9. Die Videokameras dienen der Kontrolle des Füllstands der Container und der Verkehrssicherheit im Entsorgungshof. Es erfolgt keine Aufzeichnung. Personen sowie Fahrzeugkontrollschildnummern sind nicht erkennbar.

Um die Entsorgungsabläufe reibungslos zu gestalten sind folgende Anweisungen einzuhalten:

10. Jede Kundin und jeder Kunde hat beim Administrationscontainer eine Karte zu beziehen.
11. Bei Verlust der Karte wird eine Gebühr von Fr. 20.– erhoben.
12. Die Karte muss in jedem Fall am Ende des Besuchs beim Karteneinzugsgerät abgegeben werden.
13. Die Gebührenabrechnung erfolgt (in der Regel) nach Gewicht. Auf Grund der Wägegenauigkeit der Waagen wird für Kleinstmengen an Abfällen eine Mindestgebühr von Fr. 2.– verrechnet. Die MWST ist in den Gebühren inbegriffen.
14. Abgegebene Güter werden Eigentum von Entsorgung + Recycling oder der entsprechenden Verwertungsorganisation. Diese Güter dürfen von Kunden nicht mitgenommen werden.
15. Das Deponieren von Abfällen vor dem Entsorgungshof ist verboten.

Verstösse gegen diese Anweisungen können zu Platzverweis oder Hausverbot führen. Bei strafbaren Handlungen wird die Strafverfolgung eingeleitet. Von Kundinnen und Kunden verursachte Schäden sind zu ersetzen.